



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Provinz Posen und die Wiener Verträge.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Saben wir oben darauf hingewiesen, daß eine der deutschen Akademien fördernd eingreifen könne, so halten wir an dieser Stelle dafür, daß das Reich selbst eine Goetheausgabe unterstützen sollte. Und wie die von Suphan besorgte Ausgabe der Werke Herders erst durch die Munizenz des preußischen Kultusministeriums ermöglicht worden ist, so würde auch gewiß einer Goetheausgabe die thätige Beihilfe der Reichsregierung nicht abgehen.

Sind diese beiden Vorarbeiten, ein Verzeichnis der Briefe und eine kritische Ausgabe der Werke erst durchgeführt, dann wird auch die Zeit kommen, an ein Leben Goethes zu gehen. Es wird die schwerste aller Aufgaben sein, denn das Quellenmaterial, das zu verwerten ist, ist ein ungeheures. Die feinsten Fragen sind zu lösen, der Bearbeiter muß die Technik des historischen Handwerks bis auf den Grund verstehen, er hat sich aber stets den großen, vorurteilsfreien Blick zu wahren, der sich auf das Ganze richtet und nicht in Kleinigkeitskrämerei und Anekdotensucht aufgeht. Er muß selbst etwas vom Dichter in sich spüren, wenn er dem Dichter gerecht werden will. Wenn je eine große Aufgabe der Zukunft gestellt wird, so ist es ein Leben Goethes. Wir, die voller Zuversicht, in dem Glauben an die unverstiegbare geistige Lebenskraft, welche in unserem Volke liegt, des Kommenden harren, wir sind auch überzeugt, daß einst ein solches monumentum aere perennius dem größten Dichter, den Deutschland je gesehen, errichtet werden wird.

Uns aber ist Goethe nicht gestorben, sondern nur entrückt. Und wie wir am heutigen Tage dankbaren Herzens des uralten Kaisertraumes herrliche Gewährung begehren, so gedenken wir auch des Lichtes, das uns durch Goethe gekommen, und das seine wärmenden Strahlen fort und fort in das deutsche Herz ergießen wird.



Die Provinz Posen und die Wiener Verträge.



ie uns aus guter Quelle berichtet wird, hat die polnische Fraktion des preußischen Abgeordnetenhauses die Absicht gehabt, einen „Generalantrag“ wegen Gewährung der den Polen im Posenschen angeblich durch die Wiener Verträge verbürgten Rechte einzubringen, die Ansführung des Planes aber vertagt, obwohl die Ultramontanen von der Richtung Windthorst's sich der Sache günstig gezeigt hatten. Wenn dieselbe wieder aufs Tapet gebracht wird, so werden wir vermutlich das alte Lied in neuer Variation zu hören bekommen, vielleicht auch nur ein Stück von dieser oft widerlegten, aber von Zeit zu Zeit wieder laut

werdenden absurden Mörgelei, und da deutsche Volksvertreter geneigt sein sollen, das Lamento zu unterstützen, so möchten wir sie schon jetzt daran erinnern, daß sie daran sehr unrecht thun würden.

Das Klageglied der Posener Landboten lautet in der Kürze: In der Wiener Schlußakte vom Juni 1815 und dem Besignahmepatent sowie in der dasselbe begleitenden Proklamation ist eine Personalunion zwischen dem „Großherzogtum“ Posen und Preußen geschaffen, und außerdem sind den Polen damals bestimmte Verheißungen betreffs der Wahrung ihrer Nationalität und Sprache und des Schutzes ihrer Religion und Kirche erteilt worden; alles das ist aber nicht beachtet worden und unerfüllt geblieben.

Prüfen wir diese Behauptungen an den Thatsachen.

Die Wiener Hauptakte vom 9. Juni 1815 sagt in Bezug auf unsere Frage im 1. Artikel: „Die polnischen Unterthanen Rußlands, Osterreichs und Preußens werden eine Vertretung und nationale Einrichtungen bekommen, geregelt nach der Weise politischer Existenz, welche jede einzelne der Regierungen, unter die sie gehören, ihnen zu gewähren für nützlich und zweckmäßig erachten wird.“ Dieses Versprechen ist bereits durch die Einrichtung der Provinziallandtage von 1823 erfüllt worden. Der 23. Artikel lautet: „Nachdem Se. Majestät der König von Preußen infolge des letzten Krieges wieder in den Besitz mehrerer Provinzen und Gebiete gelangt ist, welche durch den Frieden von Tilsit abgetreten worden waren, wird durch den gegenwärtigen Artikel anerkannt und erklärt, daß Se. Majestät, dessen Erben und Nachfolger folgende Länder, nämlich: den im 2. Artikel bezeichneten Teil seiner alten polnischen Provinzen (des Herzogtums Warschau), die Stadt Danzig und deren Gebiet, wie es im Tilsiter Vertrag festgestellt worden, den Kottbuser Kreis und den von neuem wie früher in voller Souveränität und unbeschränktem Eigentum besitzen werden.“ Nach dem Schlusse desselben Artikels besitzt der König die bezeichneten Gebietsteile „mit allen den Rechten und Ansprüchen irgendwelcher Art, welche Se. Preussische Majestät vor dem Tilsiter Frieden besaßen, und auf welche er niemals durch andre Verträge, Akte oder Übereinkünfte verzichtet hat.“ Nirgends ist hier von einer Personalunion die Rede, und wenn sich Friedrich Wilhelm III. in dem Besignahmepatent vom 15. Mai 1815 den Titel eines Großherzogs von Posen beilegte, so kann er dabei nicht entfernt den Gedanken an ein solches Verhältnis Posens zum Ganzen der übrigen preussischen Lande im Sinne gehabt haben. „Früher,“ d. h. vor dem Jahre 1807, vor dem Tilsiter Frieden, hatte niemand das Verhältnis der polnischen Provinzen Preußens zu den deutschen sich als Personalunion vorgestellt. Ernannte der König jetzt im Patent zum Behufe der Organisation einen besondern Statthalter, so gab es auch einen Statthalter für Posen. Wichtig ist, daß er die neue Erwerbung in jenem Aktenstücke „Provinz“ bezeichnet, und daß er Titel und Wappen derselben seinem Titel und Wappen nicht beifügt, sondern sie in dieselben „aufnimmt.“ Entscheidend und jeder Vorstellung

von einer Personalunion widerstrebend ist endlich das Arrangement, vermöge dessen er in dem Patent Teile der neuen Provinz mit Westpreußen verbindet und ihr westpreußische Gebiete einverleibt.

In der Proklamation, welche das Besitznahmepatent begleitete, heißt es: „Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne eure Nationalität verleugnen zu müssen. Ihr werdet an der Konstitution teilnehmen, welche ich meinen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und ihr werdet wie die übrigen Provinzen meines Reiches eine provinzielle Verfassung erhalten. Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesgemäßen Dotation ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und euer Eigentum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Beratung ihr künftig zugezogen werden sollt. Eure Sprache soll neben der deutschen bei allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und jedem unter euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den Ämtern des Großherzogtums, sowie zu allen Ämtern, Ehren und Würden meines Reiches offenstehen.“ Von diesen Verheißungen hat der König nur die nicht erfüllt, welche eine Konstitution versprach; dies betraf aber die übrigen Preußen ebenfalls und wurde 1848 gutgemacht. Alle andern Zusicherungen wurden, soweit irgend möglich, verwirklicht.

Am 3. August 1815 fand die Erbhuldigung statt. Vor derselben hielt der Statthalter Fürst Anton Radziwill eine Ansprache, in welcher er seine Landsleute glücklich pries, nun „einem Staatskörper einverleibt zu werden, dessen Ruhm und Macht auf einer weise beschränkten Freiheit, auf einer unparteiischen Gerechtigkeit und auf einer alles umfassenden Fürsorge der Regierung beruhen.“ Dann leisteten sie — genau nach der Formel von 1796 — den Treueid, Beamte, Geistliche, Rittergutsbesitzer, ohne Protest, ohne irgendwelche Einschränkung. Der Oberpräsident von Zerboni hielt denselben nach seinen Erfahrungen nicht für bindend genug und ließ daher die polnischen Beamten noch einen Revers unterschreiben, der folgenden Passus enthielt: „Ich erkenne Sr. Majestät den König von Preußen als den einzigen rechtmäßigen Souverän dieses Landes, und den Anteil von Polen, welcher durch den Kongreß zu Wien dem königlich preußischen Hause wieder zugefallen ist, als mein Vaterland, das ich gegen jede Macht und gegen jedermann, wer es auch sei, unter allen Umständen und Verhältnissen mit meinem Blute zu verteidigen verpflichtet und bereit bin.“ Die Polen haben aus dieser Taktlosigkeit und Eigenmächtigkeit eines Beamten Kapital geschlagen und die betreffende Präsidialverordnung unter die „staats- und völkerrechtlichen Urkunden, welche das Verhältnis des Großherzogtums Posen zur preußischen Krone feststellen,“ gerechnet. Sehr mit Unrecht; denn Radziwill erklärte die Verordnung durch Reskript für ungiltig, nachdem der Appellationsgerichtspräsident von Schönermark, darüber befragt, sein Gutachten dahin abgegeben hatte: „Die zweite Periode (des Reverses) läßt den Unterschreibenden den Anteil von Polen, welcher dem königlich preußischen Hause zurückgefallen ist, als sein Vaterland

anerkennen. Der Begriff des Vaterlandes bezieht sich aber nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf den ganzen Staat, dem man angehört. Das Vaterland des Einwohners des Großherzogtums ist also jetzt das ganze preußische Land.“

Im Jahre 1816 wurde die altpreussische Gesetzgebung in vollem Umfange im Posenschen wieder eingeführt. Im Jahre 1823 bekam die Provinz eine Provinzialordnung, die vollständig mit denen übereinstimmte, welche den übrigen Provinzen zu Teil wurden. Wir könnten dieses Verfahren an sämtlichen organischen Gesetzen weiter aufzeigen, wobei wir erst bei der Gemeindeordnung von 1850 auf einen Unterschied stoßen würden, indem hier die niemals praktisch gewordene Demarkationslinie Pfuls vorausgesetzt ist. Es genügt indes, sich die Kabinettsordres und Landtagsabschiede Friedrich Wilhelms IV. anzusehen, um zu erkennen, daß derselbe den Standpunkt seines Vorgängers entschieden behauptet hat. Im Landtagsabschiede von 1841 z. B. heißt es: „In Übereinstimmung mit dem Inhalte der Wiener Traktate hat das Besitznahmepatent und der Zurs in Gott ruhenden Herrn, Vaters Majestät vom 15. Mai 1815 die Einwohner der Provinz Posen der Monarchie einverleibt und damit den Charakter einer vollständigen, untrennbaren und alle Verhältnisse durchdringenden Vereinigung ausgesprochen. Das Großherzogtum Posen ist eine Provinz in demselben Sinne, in derselben unbedingten Gemeinschaft wie alle übrigen Provinzen, welche unserm Scepter unterworfen sind. Mit dieser Stellung der Provinz Posen ist die Stellung der verschiedenen Nationalitäten, die es in sich schließt, ist der Gang ihrer fernern Entwicklung unverrückbar vorgezeichnet. Der polnischen Nationalität ist durch die Wiener Traktate und durch den Zurs vom 15. Mai 1815 Berücksichtigung und Schutz verheißen. Die rühmliche Liebe jedes edlen Volkes zu seiner Sprache, seiner Sitte, seinen geschichtlichen Erinnerungen auch in Polen zu achten und zu schützen, war der Vorsatz der Vollzieher des Wiener Traktats, und auch unter unsrer Regierung soll ihr Würdigung und Schutz zu Teil werden. . . . Aber wie jede Gabe an die Bedingung geknüpft ist, daß sie nicht mißbraucht werde, so können auch wir unsre Verheißungen und Absichten von dieser Bedingung nicht lösen. In der untrennbaren Verbindung mit unsrer Monarchie hat das Nationalgefühl der polnischen Unterthanen unsrer Provinz Posen die Richtung seiner ferneren Entwicklung, die feste Schranke seiner Manifestation zu erkennen. Die Verschiedenheit der Abstammung, der Gegensatz der Namen Polen und Deutsche findet seinen Vereinigungspunkt in dem Namen des Staates, dem sie gemeinsam und für immer angehören, in dem Namen Preußen.“

Und wie sich das absolute Königtum in Preußen den Polen gegenüber nichts vergeben hat, so auch die Verfassung, deren erster Paragraph besagte: „Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.“ Die polnischen Abgeordneten wollten anfangs ihre Mandate

niederlegen, um nicht schwören zu müssen. Das war jedoch unbequem für sie, und so kamen sie 1850 wieder, um den Eid mit Vorbehalt zu leisten und „auf dem durch die Verfassung gebotenen Wege die Rechte des Landes wahrzunehmen.“ Der Präsident des Landtags aber ließ dies selbstverständlich nicht zu, indem er erklärte: „Wenn die Herren den Eid leisten, so leisten sie ihn strikte und unbedingt.“ So schwuren sie denn in dieser Weise, und dies geschah später auch von allen andern Landboten polnischer Zunge. Als der Norddeutsche Bund gegründet wurde, protestirte der Abgeordnete Kantak gegen das Zustandekommen desselben, in Wahrheit aber, wie Graf Bismarck ihm nachwies, gegen die Einheit der preußischen Monarchie. Irgend eine Folge aber hatte dies ebensowenig wie andre derartige Demonstrationen, und die polnischen Abgeordneten aus dem Posenschen stellten sich wie zum Landtage so auch zum Reichstage unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen ein wie die aus andern Gegenden des Reiches. Die Provinz Posen ist also nach den Verträgen, den Landesgesetzen und der von ihren polnischen Abgeordneten immer wieder beschworenen Verfassung ein integrierender Bestandteil der preußischen Monarchie und des Deutschen Reiches, und wer an diesem Verhältnis rüttelt, es zu lösen versucht, macht sich des Landesverrats schuldig.

Welchen vernünftigen Grund haben die Preußen polnischen Stammes zu Klagen über ihre Regierung? Mit Ausnahme menschlicher Schwachheiten und Mißgriffe einzelner Beamten gar keinen. Germanisirt hat die Regierung niemals, obwohl sich ihr wiederholt Gelegenheit dazu bot. Als bald nach der Besitzergreifung die Provinz durch Mißernten in Verarmung geraten war, wäre es der Verwaltung leicht gewesen, mit geringen Summen dem Posenschen Adel die Hälfte seines Grundbesitzes zu entwenden. Sie zog aber vor, ihn in seinem Eigenthume zu befestigen, indem sie ihm durch Errichtung einer Kreditanstalt der Posener Landschaft kräftige Unterstützung gewährte. Dem so ins Leben gerufenen Pfandbriefsinstitute wurden Vergünstigungen zu Theil, deren sich keins in den andern Provinzen erfreute. Die Beleihung der Güter wurde an keine politische Bedingung geknüpft, und am allerwenigsten trat dabei eine Bevorzugung der deutschen Nationalität hervor. Unter den Gutsbesitzern, welche das landschaftliche Reglement berieten, feststellten und vollzogen, befanden sich 67 Polen und nur 7 Deutsche. Die Verwaltung der Landschaft wurde dem von den Interessenten selbst gewählten Vorstände überlassen, und dieser war ausschließlich polnisch. Selbst durch die Vorgänge von 1830 fand sich der Staat nicht bewogen, an diesem Verhältnis etwas zu ändern. Erst infolge der Verschwörung von 1846, an der sich viele landschaftliche Beamte beteiligt hatten, stellte man einen königlichen Beamten an die Spitze der Landschaft; diese Ernennung wurde aber 1848 zurückgezogen, und die Direktion bekam die frühere Freiheit wieder.

Bei den eben erwähnten Vorgängen bot sich eine zweite Gelegenheit zur Germanisirung, eine dritte bei denen von 1846 bis 1848. Im Jahre 1830

zog die Mehrzahl des Posenschen Adels sich schwere Strafe zu. 1402 Personen wurden zu Güterkonfiskationen und Freiheitsberaubung verurteilt, und davon erlangten über 1200 völlige Begnadigung. Nur 22 Besitzern wurden ihre Güter entzogen, sie konnten sie aber einlösen, indem sie den fünften Teil des Wertes an die Staatskasse bezahlten. Die damaligen Unruhen hatten den polnischen Landadel in Posen in seinen Besitzverhältnissen stark erschüttert. Hätte die Regierung dies einfach ignoriert, so würden die entwerteten Güter ganz von selbst in deutsche Hände übergegangen sein. Statt dessen beschloß die Behörde, als Käuferin aufzutreten, teils um die auf den Gütern eingetragenen fiskalischen Gelder zu retten, teils um die Gutspreise zu steigern, teils um folchergestalt der Provinz Männer zuzuführen, welche der Landeskultur förderlich wären. Die angekauften Güter wurden zur Verbesserung der Lage der vorhandenen, meist polnischen Bauern durch Regelung ihrer Verhältnisse, Vergrößerung zu kleiner Stellen und Ermäßigung ihrer Leistungen verwendet, zum Teil auch in Parzellen oder im ganzen an geeignete Erwerber verkauft. Wäre der Staat hierbei germanisierungs-lustig gewesen, so würde er die Polen von diesen Geschäften ausgeschlossen und den deutschen Käufern in betreff des Wiederverkaufs Beschränkungen auferlegt haben. Aber weder das eine noch das andre ist geschehen. Wenn trotzdem in den letzten Jahrzehnten viele Güter in der Provinz ihre polnischen Besitzer mit deutschen vertauscht haben, so trifft die Schuld nicht die Regierung, sondern den Leichtsin, die Verschwendung und die lieberliche Wirtschaft eines großen Teiles der polnischen Edelleute.

Aber die Sprachenfrage? wirft man ein und geberdet sich, als wäre der polnisch redende Preuze in dieser Beziehung mindestens so bedroht wie ehemals der deutsche Schleswiger unter dänischem Regimente. Nichts ist falscher. Auf dem Markte, in der Gesellschaft, in der Schule, in der Kirche ist das Polnische völlig frei und stellenweise allein herrschend. In der Kirche und Schule war bis vor wenigen Jahren sogar in manchen Gegenden das Deutsche im Nachteil, indem die katholische Geistlichkeit mit allen Mitteln gegen dasselbe wirkte. Die Unterrichtssprache aller katholischen Schulen der gemischten Kreise ist polnisch. An den höheren Lehranstalten jener Konfession ist sie es in den vier untern Klassen. Als Unterrichtsgegenstand wird das Polnische in allen Schulen der Provinz getrieben. Die Gottesdienste der Polen sind lateinisch und polnisch, und versprenge Deutsche müssen in diesen Sprachen einstimmen. Die Kommunalvertretungen der kleinen Städte verhandeln polnisch, und bei den Wahlen stehen beide Sprachen gleichberechtigt nebeneinander. Was die Verhandlungen vor Gericht und vor den Verwaltungsbehörden anlangt, so gilt folgendes. Die Gesetze werden ins Polnische übertragen, nur versteht sich von selbst, daß dabei der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt und bei etwaiger Dunkelheit der Erklärung zu Grunde gelegt werden muß. Die Korrespondenz der Gerichte unter einander sowie mit andern Behörden wird deutsch geführt. Bei Prozessen

entscheidet die Sprache des Klägers: ist dieser beider Sprachen mächtig oder keiner von beiden völlig gewachsen, so wird die deutsche gebraucht. Bei einseitigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Sprache der Erklärenden zur Richtschnur genommen; soll aber aus denselben ein Gebrauch im Hypothekenbuche folgen, so müssen sie entweder in beiden Sprachen oder nur in der deutschen aufgenommen werden. Beim öffentlichen Verfahren werden Dolmetscher zugezogen. Die Verwaltungsbehörden korrespondiren nach dem Regulativ vom 14. April 1832 unter einander deutsch. Den Bürgermeistern der kleinen Städte und den Geistlichen ist, wenn sie nicht deutsch verstehen, polnisch zu schreiben erlaubt. Privatpersonen, von denen nicht feststeht, daß sie das Deutsche kennen, erhalten deutsche Verfügungen mit polnischer Übersetzung.

Wir glauben nicht, daß man billigerweise auf polnischer Seite mehr verlangen kann, und statt zu klagen, sollte man lieber zurückblicken und dankbar anerkennen, was unter preußischem Regime für das Land und seine Bevölkerung geschehen ist. Man würde da eine lange Reihe von Wohlthaten sehen, die zum Teil unter Widerstreben des polnischen Adels, der Geistlichkeit und der Gemeinden ins Leben getreten sind, die aber wohl niemand jetzt entbehren möchte. Zunächst ist die Zahl der Schulen in den vorwiegend polnischen und katholischen Kreisen der Provinz seit 1815 etwa auf das Fünffache, die der Lehrer auf das Siebzehnfache vermehrt worden. Die Zahl der Gymnasien hat sich von 2 auf 8 erhöht, man hat 3 katholische Lehrerseminare und 5 Realschulen gegründet, desgleichen 4 Progymnasien, eine Ackerbauschule, eine Taubstummenanstalt, ein Irrenhaus, eine Schule für Gärtner. Mit seinem Reichtum an Elementarschulen — es giebt deren 2162 mit 2965 Lehrern und circa 220 000 Schülern — nimmt Posen eine sehr ehrenvolle Stelle unter den preußischen Provinzen ein. Während in Brandenburg auf 770 Einwohner eine Schule und 114 Schüler, in Schlessien auf 824 Einwohner eine Schule und 130 Schüler kommen, hat Posen auf 659 Einwohner eine Schule und 101 Schüler. Sehr Bedeutendes ist ferner für Eisenbahnen gethan worden. Die Provinz hat schon seit etwa zwanzig Jahren ein großes Schienentnetz von Norden nach Süden und von Osten nach Westen. In den dreißiger Jahren besaß sie nur 4 Meilen an Chaussees, 1862 hatte sie circa 322 Meilen, von denen 210 auf den Regierungsbezirk Posen, 112 auf Bromberg fielen. Nur Arnswalde ist in dieser Hinsicht weiter entwickelt als Posen, welches relativ mit Liegnitz und Potsdam auf einer Stufe steht. Vorzügliche Sorgfalt ist auch der Bodenkultur, der Trockenlegung und Kanalisierung von Morästen zugewendet worden. Endlich ist an die großen Wohlthaten zu erinnern, welche der aus polnischer Mißwirtschaft, Willkür und Verkommenheit in preußische Kultur übergegangenen Bevölkerung in Gestalt der Justizeinrichtung, der Gemeinheitssteilung und der Bauernbefreiung zu Teil wurden.

„Ich kann es mit Stolz sagen,“ bemerkte der Reichskanzler in der großen Rede, mit welcher er 1867 den Abgeordneten Kantak zurechtwies, „daß derjenige

Teil der ehemaligen Republik Polen, welcher unter preussischer Herrschaft steht, sich eines Grades von Wohlstand, von Rechtsicherheit, von Anhänglichkeit der Einwohner an die Regierung erfreut, wie er in dem ganzen Umfange der Republik Polen, so lange es eine polnische Geschichte giebt, nicht vorhanden und nicht erhört gewesen ist. . . . Es ist trotz aller Verführungsmittel, die bei den ungefähr alle fünfzehn Jahre sich wiederholenden Insurrektionen zur Auffrischung der Gefühle angewendet wurden, nicht gelungen, die preussischen Unterthanen polnischer Zunge in irgend erheblicher Zahl so zu verführen, daß sie sich an diesen Bestrebungen einer Minorität beteiligt hätten. Es ist dies vorzugsweise vom Adel, gutsherrlichen Beamten und Arbeitern geschehen. Der Bauer hat stets mit großer Energie gegen jeden Versuch, die Zustände, von denen er durch seine Väter gehört hatte [die Herrschaft des adlichen Kurbatsch über das geknechtete, als Lasttier behandelte und bis aufs Blut ausgefaugte Landvolk der Jahre vor 1796 und 1815 ist gemeint], wiederherzustellen, zu den Waffen gegriffen in Reih und Glied, mit einer Energie, welche die Regierung im Jahre 1848 nötigte, im Interesse der Menschlichkeit andre als polnische Truppen gegen die Aufständischen zu verwenden. Diese selben Gefühle der Anhänglichkeit haben die polnischen Soldaten auf allen Schlachtfeldern bethätigt, sie haben ihre Treue gegen den König auf den dänischen und auf den böhmischen Schlachtfeldern [wir können hinzufügen: auch auf den französischen] mit ihrem Blut und mit der ihrer Nationalität eigentümlichen Tapferkeit besiegelt.“

Die Wahlen im Posenschen scheinen gegen diese dankbare Anhänglichkeit zu sprechen. Sie waren aber nur das Resultat einer fast beispiellosen Agitation, bei welcher die polnische Geistlichkeit die Hauptrolle spielte. 1867 sagte ein Pfarrer, den der Kanzler im Reichstage mit Namen anführte, einer bäuerlichen Wahlversammlung: „Die Wahlen sind vor der Thür; man muß sich zusammenehmen, sonst wird man uns verbieten, polnisch zu sprechen, polnisch zu schlafen, polnisch zu beten, zu singen und zu weinen, polnisch eine Kanzelrede zu halten. Unsere Kinder werden alle deutsch werden, und dann geht es in Deutschland gerade so wie in Rußland, dann werden wir gehängt werden, wenn wir uns Polen nennen.“ Ein anderer Geistlicher empfahl den Bauern seine eigne Wahl, indem er den Polen vorpiegelte, die Regierung wolle ihnen ihre Sprache und ihren Glauben nehmen, den Deutschen, man wolle sie zu Evangelischen machen. Die polnischen Bauern eines Dorfes sagten ihrem Gutsherrn, sie müßten für den regierungsfeindlichen Propst stimmen, sie könnten nicht anders; denn es handle sich um ihr Seelenheil, der Propst habe ihnen gesagt, wenn sie seine Bettel nicht abgäben, so könnten sie bei der Osterbeichte nicht auf Absolution rechnen. Eine ganze Anzahl von Pfarrern hielten Wahlreden von der Kanzel, in welchen sie unter vielen Thränen ihrer Gemeinde verkündeten, wenn man nicht einen Polen wähle, so werde man unausbleiblich gezwungen werden, die katholische Religion und die polnische Sprache aufzugeben. Unmittelbar darauf verteilte dann ge-

wöhnlich der Kirchendiener vor der Thür die Wahlzettel an die erschreckten Stimmberechtigten.

So wars 1867, und so oder ganz ähnlich verfuhr die polnische Geistlichkeit in Posen und Westpreußen bei allen späteren Wahlen bis auf die letzten. Bismarck bemerkte in der Rede gegen Kantak ironisch, bei der Heiligkeit des geistlichen Standes könne er nicht daran zweifeln, daß jene Herren das, was sie ihren Beichtkindern gesagt, wirklich geglaubt hätten. „Dann aber,“ fuhr er fort, „herrscht unter ihnen ein Grad der Unwissenheit in Bezug auf weltliche Dinge, der die Regierung dringend wünschen lassen muß, daß ihm von seiten der höheren Geistlichkeit ein Ende gemacht werde, namentlich wenn die Geistlichkeit dort die Aufsicht über den Jugendunterricht behalten soll.“ Der Wunsch der Regierung, nach 1870 durch verstärkte Wühlerei der polnischen Pfarrer und Pröpste noch dringender gemacht, ist nicht erfüllt worden. Darauf ergingen die Gesetze, über die sich die Posener Abgeordneten jetzt beklagen, das über die Schulaufsicht und andre, alle mit besondrer Rücksicht auf Posen und Westpreußen, und da die Agitation fortbauert, so zwingt schon die Not, von einer Milderung oder gar einer Beseitigung dieser Gesetze in jenen Provinzen Abstand zu nehmen.

Sind denn aber die polnischen Abgeordneten überhaupt befugt, im Namen der Polen das Wort zu führen? Die citirte Rede des Reichskanzlers, die auch heute so gehalten werden könnte wie vor fünfzehn Jahren, verneint es entschieden. Es giebt in den genannten preußischen Provinzen unter rund 2 800 000 Einwohnern ungefähr 1 150 000 Polen, aber 1 450 000 Katholiken polnischen und deutschen Stammes. Es befinden sich dort also etwa 300 000 Katholiken deutscher Zunge, welche zum großen Teile durch die geschilderten Umtriebe verführt worden sind, mit den Polen für die Kandidaten der polnischen Opposition zu stimmen. Anderwärts hat die Fortschrittspartei für ihrer Begriffe von politischer Ehre angemessen erachtet, ihrerseits Zettel für den polnischen Bewerber um das Abgeordnetenmandat abzugeben. „Sie sind also,“ sagte mit vollem Rechte Bismarck 1867 der polnischen Fraktion, „nicht legitimirt, wenn Sie namens der beinahe drei Millionen Einwohner dieser beiden Provinzen, höchstens legitimirt, wenn Sie namens der Katholiken, nicht aber, wenn Sie namens der Polen sprechen, namentlich nicht legitimirt, wenn Sie im Namen der Nationalität für diejenigen sprechen, die in der Furcht, das Heiligste, was sie in ihren Herzen tragen, ihren Glauben, beeinträchtigt zu sehen, für Sie gestimmt haben, in Folge einer Furcht, die durch künstliche und unwahre Vor Spiegelungen in ihnen erregt war.“ Wörtlich dasselbe kann man den Herren aus Posen zurufen, die jetzt für die angeblichen Rechte der polnischen Preußen peroriren und protestiren wollen.

